

Nachrichten

TOP-Thema:
Business-Intelligence-Lösungen
für ein besseres Monitoring
von Unternehmensprozessen



André Jänichen

Sehr geehrte
Leserinnen und Leser!

Die in der Oktober-Ausgabe behandelten neuen Arbeitsmodelle umfassen nicht nur Remote Work, sondern auch einen verstärkten internationalen Arbeitnehmer-austausch. Dazu haben wir hier im ersten Beitrag in der Rubrik Steuern für Sie zusammengestellt, welche Vorschriften zu beachten sind, wenn ein in Deutschland ansässiger **Arbeitnehmer im Ausland arbeitet** und der Arbeitslohn in Deutschland ganz oder teilweise steuerfrei gestellt werden soll. Anschließend betrachten wir hinsichtlich der Besteuerung von Streubesitzdividenden die verstärkte Bedeutung von **wirtschaftlichem Eigentum** – dargestellt an einem aktuellen Urteil zu der Handhabung der 10%-Grenze bei Anteilsbesitz. Im dritten Steuer-Beitrag werfen wir einen Blick auf das **Eigenheim** und speziell darauf, was bei einem Erwerb aus erbschaftsteuerlicher Sicht zu beachten ist, um Begünstigungsregelungen in Anspruch nehmen zu können.

Die Rubrik Rechnungslegung & Finanzen eröffnen wir mit einer Betrachtung der **Geldpolitik von Zentralbanken** mit ihren Auswirkungen auf die Unternehmensfinanzierung. In den beiden folgenden Beiträgen geht es um die fortschreitende **Digitalisierung sämtlicher Geschäftsprozesse**. Auf diese Entwicklung hat auch der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer reagiert und **verschärfte Vorgaben für die IT-Prüfung** in der kommenden „Sai-

son“ formuliert. Die in ISA DE 315 enthaltenen Neuerungen werden dann indirekt auch Auswirkungen auf die mit der Prüfungsbegleitung in den Unternehmen gebundenen Kapazitäten haben.

Dem folgt das Top-Thema zum Einsatz der **Business-Intelligence (BI)**; lesen Sie dort, wie über Synergieeffekte mit ERP-Systemen ein besseres **Monitoring** der Prozesse im Unternehmen erreicht werden kann.

Zum Abschluss finden Sie in einem Kurzbeitrag aktuelle Informationen zum Hausverkauf nach einer Scheidung.

Bei den die Fachbeiträge auflockernden Illustrationen setzen wir unsere Reise durch die europäischen Nachbarländer mit PKF-Standorten in Portugal fort, wo in Porto Ende Oktober das PKF Global Gathering stattgefunden hat.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen

Ihr André Jänichen
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater



Palácio Nacional da Pena in Sintra bei Lissabon

Titelfoto: Porto mit der Dom-Luis-Brücke über den Douro

TOP-Thema

Business-Intelligence-Lösungen für ein besseres Monitoring von Unternehmensprozessen

Inhalt

Steuern

Lohnsteuerabzug bei grenzüberschreitendem
Mitarbeitereinsatz 4

Zur Besteuerung von Streubesitzdividenden 6

Der Erwerb des Familienheims: Umfang der erb-
schaftsteuerlichen Begünstigung auf dem Prüfstand .. 7

Rechnungslegung & Finanzen

Geldpolitik der Zentralbanken als maßgeblicher
Einflussfaktor auf die Unternehmensfinanzierung 8

Neue Vorgaben für die Prüfung von IT-Systemen
nach ISA DE 315 10

Business-Intelligence-Lösungen für ein besseres
Monitoring von Unternehmensprozessen 12

Kurz notiert

Hausverkauf nach Scheidung: Übertragung der
Eigentumshälfte kann Spekulationsgewinn auslösen .. 15

STEUERN

WP/StB André Jänichen

Lohnsteuerabzug bei grenzüberschreitendem Mitarbeiterereinsatz

In der globalen Arbeitswelt und vor dem Hintergrund des bestehenden weltweiten Mangels an Fachkräften kommt es zunehmend zum grenzüberschreitenden Arbeitseinsatz von Arbeitnehmern. Wenn Arbeitnehmer für ihren inländischen Arbeitgeber im Ausland tätig werden, ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang der Arbeitslohn im Inland steuerpflichtig ist oder ob eine Freistellung von der Lohnsteuer in Betracht kommt.

1. Vermeidung der Doppelbesteuerung

Unter Doppelbesteuerung ist hier zu verstehen, dass Arbeitslohn in zwei oder mehreren Staaten für denselben Zeitraum besteuert wird, wenn der Arbeitsort und der Wohnort in unterschiedlichen Ländern liegen. Es kommt insoweit zu einer sich überschneidenden Besteuerung,

als der eine Staat das „Welteinkommen“ des ansässigen Steuerpflichtigen besteuert (unbeschränkte Steuerpflicht) und der andere Staat die Einkünfte besteuert, die aus seinem Land stammen (beschränkte Steuerpflicht). Durch unterschiedliche Maßnahmen (geregelt im jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)) kann diese Doppelbesteuerung vermieden bzw. eingeschränkt werden.

Deutschland als Ansässigkeitsstaat vermeidet eine Doppelbesteuerung durch die Freistellung der Einkünfte unter Berücksichtigung des Progressionsvorbehalts (§ 32b EStG). Dies setzt allerdings voraus, dass die Einkünfte im ausländischen Staat besteuert werden. Nach einzelnen DBA wird anstelle der Freistellung die sog. Anrechnung (§ 34c EStG) durchgeführt (z.B. Dänemark, Frankreich, Italien, Norwegen).



Cristo Rei-Statue an der 25. April-Brücke über den Tejo

2. Steuerpflicht und Steuerabzug

Arbeitnehmer, die ihren Wohnsitz (§ 8 AO) oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt (§ 9 AO) im Inland haben, sind mit dem aus ihrer Auslandstätigkeit erzielten Arbeitslohn unbeschränkt einkommensteuerpflichtig (§ 1 Abs. 1 EStG). Der Steuerabzug ist sodann vom Arbeitgeber nach den individuellen Lohnsteuerabzugsmerkmalen vorzunehmen.

Gerade diese Klassifizierung nach den §§ 8,9 AO ist in der Praxis umfassend zu prüfen, da je nach Konstellation abweichende Ergebnisse auftreten, welche sich auch nach den zu betrachtenden Ländern unterscheiden (mehrfacher Wohnsitz, Home-Office, Vertretungsbefugnisse, Familie, Dauer des Aufenthalts oder die Zahlung des Arbeitslohns).

Arbeitnehmer ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland sind mit ihren inländischen Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit beschränkt einkommensteuerpflichtig, wenn die Tätigkeit im Inland ausgeübt oder verwertet wird (§ 49 Abs. 1 Nr. 4a EStG).

3. DBA und Freistellung

Die DBA gehen dem innerstaatlichen Recht vor. Ist in einem DBA die Freistellung vorgesehen, muss geprüft werden, ob diese lediglich auf Antrag gewährt wird (z.B. Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, Lichtenstein). Sieht ein DBA keinen Antrag vor, kann der Arbeitgeber bereits dann den Lohnsteuerabzug unterlassen, wenn die im DBA genannten Tatbestandsvoraussetzungen gegeben sind. Die Bescheinigungen über die Freistellungen werden vom Betriebsstätten-Finanzamt auf Antrag erteilt. Lässt der Arbeitgeber Arbeitslohn für eine Auslandstätigkeit steuerfrei, ist Folgendes zu beachten:

- » Der begünstigte Arbeitslohn muss im Lohnkonto und in der Lohnsteuerbescheinigung getrennt vom übrigen Arbeitslohn angegeben werden (§ 4 LStDV).
- » Die Freistellungsbescheinigung ist als Beleg zum Lohnkonto zu nehmen (§ 4 LStDV).
- » Für Arbeitnehmer, die zu irgendeinem Zeitpunkt während des betreffenden Kalenderjahres begünstigten Arbeitslohn erhalten haben, darf der Arbeitgeber keinen betrieblichen Lohnsteuer-Jahresausgleich ausführen und auch die Lohnsteuer nicht nach dem voraussichtlichen Jahresarbeitslohn (permanenter Jahresausgleich) berechnen.

Hinweis: Durch die Freistellungsbescheinigung kann der Arbeitgeber insoweit ohne Haftungsrisiko von der Vornahme des Lohnsteuerabzugs absehen, sofern der im Antrag geschilderte Sachverhalt mit dem späteren Verfahrensablauf übereinstimmt.

4. Zuordnung des Arbeitslohns

Ist der Arbeitslohn in Deutschland nach einem DBA freizustellen, ist zunächst zu prüfen, inwieweit dieser unmittelbar der Auslandstätigkeit oder der Inlandstätigkeit zugeordnet werden kann. Sollte eine unmittelbare Zuordnung nicht möglich sein, ist der verbleibende Arbeitslohn tätigkeitsbezogen aufzuteilen.

Gehaltsbestandteile, die unmittelbar aufgrund einer konkreten Leistung gezahlt werden, sind vorab direkt zuzuteilen (z.B. Reisekosten, Überstundenvergütung, Gestellung von Wohnungen im Tätigkeitsstaat etc.).

Nicht direkt zuordenbare Bestandteile (z.B. laufender Arbeitslohn, Zusatzvergütungen wie Weihnachtsgeld, etc.) sind entsprechend für den laufenden Lohnsteuerabzug im Rahmen von Aufteilungsalternativen zu betrachten; zu unterscheiden sind die

- » Aufteilung nach tatsächlichen Arbeitstagen anhand einer Prognose oder die
- » Aufteilung nach vereinbarten Arbeitstagen.

Ändert sich die Prognose in Bezug auf die Tage in einem folgenden Lohnzahlungszeitraum, ist der neu ermittelte Aufteilungsmaßstab ab diesem Zeitraum anzuwenden.

Hinweis: Wichtig ist hierbei, dass sich der Arbeitgeber für eine Variante entscheiden muss. Ein unterjähriger Wechsel der Methode ist nicht gestattet.

Am Jahresende sind sodann die letztlich für die finale Aufteilung maßgebenden Tage im In- und Ausland bekannt. Bei unbeschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern mit ganzjähriger Beschäftigung und ohne Steuerklassenwechsel kann der Arbeitgeber eine einzige Korrektur unter Anwendung der Jahrestabelle bis Ende Februar des Folgejahres vornehmen. In allen anderen Fällen hat dies monatsgenau zu erfolgen.

Einmalige Zahlungen wie z.B. Jubiläumszahlungen sind ebenfalls aufzuteilen, wenn es sich um eine Nachzahlung für eine frühere aktive Tätigkeit handelt und die Zahlung auf die Auslands- und die Inlandstätigkeit entfällt. Für eine etwaige Steuerbefreiung kommt es nicht auf die Zahlung an, sondern allein darauf, dass diese dem Arbeitnehmer für eine Auslandstätigkeit bezahlt wird (so der BFH schon in einem Urteil vom 5.5.1992, BStBl. II S. 660).

Hinweis: Noch schwieriger wird die Beurteilung bei weiteren Lohnbestandteilen wie Abfindungen, Tantiemen, Boni oder Optionsrechten.

Empfehlung

Da es eine Vielzahl an möglichen Konstellationen im grenzüberschreitenden Einsatz von Arbeitnehmern gibt und hier zahlreiche Ausnahmetatbestände vorhanden sind (Dauer des Aufenthalts, Verbund-Unternehmen, Betriebsstätten etc.), ist es ratsam, sich bei entsprechenden Vorhaben frühzeitig mit einem Steuerberater in Verbindung zu setzen, da dies ggf.

auch Abstimmungen mit dem jeweiligen Ausland mit sich bringt. Die weiteren potenziellen Auswirkungen auf die Sozialversicherung, Rentenansprüche und private Einkommensteuersituation etc. sind ggf. abweichend zu beurteilen und müssen dringend in die Entscheidung über einen grenzüberschreitenden Mitarbeitereinsatz einbezogen werden.

StB Steffen Zipperling

Zur Besteuerung von Streubesitzdividenden

Dividendenerträge oder Gewinnausschüttungen, die eine Kapitalgesellschaft aus ihrer Beteiligung an einer anderen Kapitalgesellschaft bezieht, sind grundsätzlich von der Körperschaftsteuer befreit. Dieses Freistellungsverfahren soll sicherstellen, dass die auf der untersten Beteiligungsebene operativ erwirtschafteten Gewinne nicht mehrfach auf sämtlichen Beteiligungsebenen der Besteuerung unterliegen. Voraussetzung

für die Freistellung ist allerdings, dass die Beteiligung zu Beginn des Kalenderjahres, in dem die Dividenden bezogen werden, mindestens 10% des Grund- oder Stammkapitals beträgt. Wird dieser Beteiligungsumfang nicht erreicht, werden die daraus bezogenen Ausschüttungen als sog. Streubesitzdividenden ohne Anwendung der Steuerbefreiung der laufenden Besteuerung unterzogen (§ 8b Abs. 4 Satz 1 KStG).



Die Tram von Lissabon

1. Sachverhalt: Verspätete Kaufpreiszahlung aufgrund Bankenfehler

In einem kürzlich vom BFH behandelten Streitfall war die klagende GmbH im Jahr 2013 mit einer Beteiligung von knapp unter 10% an einer AG beteiligt. Ab dem Jahr 2014 wollte die GmbH die zu erwartenden Dividendenerträge steuerfrei beziehen und stockte daher ihre Beteiligung an der AG auf knapp über 10% auf, indem sie die fehlenden Aktien mit Vertrag vom 16.12.2013 von einem weiteren Aktionär kaufte. Die AG stimmte der Übertragung der Aktien am 19.12.2013 zu. Allerdings stand die Wirksamkeit des Kaufvertrags unter der aufschiebenden Bedingung der Kaufpreiszahlung. Die Überweisung des Kaufpreises durch die GmbH erfolgte zwar bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses am 16.12.2013. Aufgrund eines Bankenfehlers erfolgte die Gutschrift auf dem Konto des Verkäufers aber erst nach dem 1.1.2014.

Abweichend von der Behandlung durch die GmbH gewährte das Finanzamt die Steuerbefreiung auf die im Jahr 2014 zugeflossenen Dividendenerträge nicht. Denn nach Ansicht des Finanzamts lagen Streubesitzdividenden vor, weil die GmbH zu Beginn des Jahres 2014 nicht zu mindestens 10% unmittelbar an der AG beteiligt gewesen sei.

2. Entscheidend ist das wirtschaftliche Eigentum

Infolge der verspäteten Kaufpreiszahlung hatte die GmbH zu Beginn des Jahres 2014 zwar noch nicht das zivilrechtliche Eigentum an den hinzugekauften Aktien erlangt. Entgegen der Auffassung des Finanzamts entschied jedoch der BFH mit Urteil vom 7.6.2023 (Az.: I R 50/19), dass es für die Frage des Beteiligungsumfangs zu Beginn des Jah-

res nicht auf das zivilrechtliche Eigentum, sondern auf das wirtschaftliche Eigentum ankommt. Danach ist ein Wirtschaftsgut demjenigen zuzurechnen, der die tatsächliche Herrschaft über dieses Wirtschaftsgut in der Weise ausübt, dass er den (zivilrechtlichen) Eigentümer im Regelfall für die gewöhnliche Nutzungsdauer von der Einwirkung auf das Wirtschaftsgut wirtschaftlich ausschließen kann.

Dies sah der BFH im vorliegenden Fall als erfüllt an. Denn bereits aus dem Gesetz (§ 20 Abs. 5 EStG) ergebe sich, dass Anteilseigner derjenige sei, dem die Anteile nach den Grundsätzen des wirtschaftlichen Eigentums zuzurechnen sind. Ferner stand der GmbH nach Abschluss des Kaufvertrags ein Anwartschaftsrecht zu und der Verkäufer hätte auch nicht ohne weiteres vom Vertrag zurücktreten können.

Hinweis: Die Argumentation des Finanzamts, dass die Zurechnung der Anteile auf der Grundlage des wirtschaftlichen Eigentums vorliegend nicht maßgeblich sein könne, weil der Tatbestand zur Annahme von Streubesitz an zivilrechtliche Begriffe wie Grund- oder Stammkapital anknüpfe, wies der BFH zurück.

Empfehlung

Zur Vermeidung von steuerpflichtigen Streubesitzdividenden besteht auch die Möglichkeit eines unterjährigen Hinzuerwerbs, der nach § 8b Abs. 4 Satz 6 KStG als zu Beginn des Kalenderjahres erfolgt gilt, wenn die hinzuerworbene Beteiligung mindestens einen Umfang von 10% des Grund- bzw. Stammkapitals beträgt.

RAin Claudia Auinger

Erwerb des Familienheims: Umfang der erbschaftsteuerlichen Begünstigung auf dem Prüfstand

Nach der Vorschrift des § 13 Abs. 1 Nr. 4c Satz 1 ErbStG ist im Erbfall der Erwerb des Familienheims unter bestimmten Voraussetzungen für Ehegatten und Kinder als Erben steuerfrei. Aktuell war zu entscheiden, ob die Steuerbefreiung nur das Flurstück, auf dem sich das Familienheim befindet, betrifft oder auch angrenzende Flächen im Sinne einer wirtschaftlichen Einheit erfasst werden.

Im konkreten Fall hatte der Kläger sechs Flurstücke

geerbt, von denen fünf im Grundbuch als ein Grundstück ausgewiesen waren. Für die erbschaftsteuerliche Bewertung hat das Lagefinanzamt drei der fünf im Grundbuch vereinigten Flurstücke zusammengefasst und für diese einen Gesamtwert festgestellt. In dem darauffolgenden Erbschaftsteuerbescheid rechnete das Erbschaftsteuerfinanzamt aus dem Gesamtwert der drei Flurstücke den Wert des mit dem Einfamilienhaus bebauten Flurstücks heraus und gewährte dem Erben nur in dieser Höhe die Steuerbefreiung nach § 13 Abs. 1 Nr. 4c Satz 1 ErbStG.

Das FG Niedersachsen wies mit Urteil vom 12.7.2023 (Az.: 3 K 14/23) die hiergegen gerichtete Klage des Erben ab und entschied, dass für die Steuerbefreiung nicht auf die wirtschaftliche Einheit im Sinne des Bewertungsrechts, sondern auf eine katastermäßig kleinere Grundstücksfläche abzustellen ist. Als Gründe nannten die Richter zum einen die primäre Anknüpfung des Erbschaftsteuerrechts an das Zivilrecht, zum anderen die verfassungsrechtlich gebotene restriktive Auslegung der Befreiungsvorschrift des § 13 Abs. 1 Nr. 4c Satz 1 ErbStG: Personen mit großem Familienheim sollen im Vergleich zu Personen mit kleinerem Familienheim nicht übermäßig begünstigt werden.

Nach Ansicht der FG-Richter hat das Erbschaftsteuerfi-

nanzamt zu Recht nur das tatsächlich mit dem Familienheim bebaute Flurstück von der Steuer befreit. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache hat das FG die Revision zum BFH zugelassen; sie ist dort unter dem Az. II R 27/23 anhängig.

Hinweis

Die Begünstigung des Familienheims bei der Erbschaftsteuer zählt zu den bedeutendsten Steuerbefreiungen für Immobilienbesitzer. Das Urteil des BFH bleibt abzuwarten.

RECHNUNGSLEGUNG & FINANZEN

Dominik Römer / Emanuel Werthmann

Geldpolitik der Zentralbanken als maßgeblicher Einflussfaktor auf die Unternehmensfinanzierung

Hohe Inflationsraten machen der Wirtschaft insgesamt derzeit weltweit zu schaffen. In Deutschland erreichte die Inflationsrate im November 2022 mit 8,8% einen neuen historischen Spitzenwert seit der Euro-Einführung. Eine restriktivere Geldpolitik der Zentralbanken soll die Inflation eindämmen und langfristige wirtschaftliche Stabilität wiederherstellen. Durch Anhebung der Leitzinsen und Liquiditätsentzug erhofft man sich einen Trendbruch der Teuerungsraten und nimmt höhere Finanzierungskosten in Kauf. Dennoch wird das Risiko für eine länger anhaltende Rezession derzeit als hoch eingeschätzt.

1. Zur Bedeutung der Geldpolitik

Ziel der Geldpolitik ist es, die Preise von Waren und Dienstleistungen über einen längeren Zeitraum stabil zu halten. Stabiles Geld fördert Wirtschaftswachstum und ermöglicht Sparern einen sicheren Vermögensaufbau. Durch hohen Kaufkraftverlust sinkt das Vertrauen der Bevölkerung in die Währung.

Günstige Finanzierungsmöglichkeiten sind für die meisten Unternehmen essenziell, um das Wachstum und die Gewinne nachhaltig zu steigern. Während in Zeiten niedriger Kapitalmarktzinsen ein hoher Verschuldungsgrad meistens kein Hindernis ist, um eine starke Eigenkapi-

talrendite zu erzielen, kommt es in Zeiten hoher Kapitalmarktzinsen auf eine solide Bilanzqualität mit ausreichend Eigenkapital an.

Branchenbezogen gibt es hierbei starke Unterschiede: Sektoren, die im historischen Vergleich eine höhere Fremdkapitalquote aufweisen, reagieren eher empfindlich auf geldpolitische Veränderungen, so aktuell die Immobilienbranche, der Technologiesektor und junge Start-Up-Unternehmen.

Beispiel: Der größte deutsche Immobilienkonzern Vonovia ist hierfür ein gutes Beispiel: Der Aktienkurs der Vonovia SE erlitt im Börsenjahr 2022 erhebliche Abschlüge aufgrund stark steigender Marktzinsen. Obgleich Vonovia über eine langfristig ausgewogene Finanzierungsstruktur verfügt, wurde das Geschäftsmodell vor dem Hintergrund der sich ändernden Zinslandschaft mit Blick auf Profitabilität und Verschuldungsgrad seitens der Investoren neu bewertet. Rekordmieteinnahmen und die faktische Vollvermietung des ca. 650.000 Wohnungseinheiten umfassenden Bestands spielten hierbei offenbar eine untergeordnete Rolle, denn die Aktie verlor im Geschäftsjahr 2022 ca. 53% an Börsenwert.

2. Maßnahmen der Zentralbanken

Der Zentralbank stehen verschiedene geldpolitische

Werkzeuge zur Verfügung, die bei Bedarf auch kurzfristig angepasst werden können.

2.1 Offenmarktgeschäfte

Durch sog. Offenmarktgeschäfte steuern die Zentralbanken die zur Verfügung stehende Liquidität am Markt. Die verfügbare Geldmenge wird durch den An- und Verkauf von Wertpapieren künstlich beeinflusst. Kauft die Zentralbank ein Wertpapier (z.B. eine Staatsanleihe), so ist eine Vergrößerung der Geldmenge in der Volkswirtschaft die Folge. Umgekehrt führt ein Verkauf eines Wertpapiers zu einer Verknappung der Geldmenge. Die Marktzinsen werden ebenfalls von den Auswirkungen der Offenmarktgeschäfte beeinflusst, da die Veränderung der Geldmenge eine indirekte Auswirkung auf die Kreditkosten hat.

2.2 Ständige Fazilitäten

Bei den ständigen Fazilitäten geht die Initiative von den

Geschäftsbanken aus. Die Fazilitäten sollen sog. Übernachtsliquidität bereitstellen bzw. abschöpfen. Dadurch können die Partnerbanken gezielt kurzfristige Liquiditätsüberschneidungen überbrücken. Die Einlagen und Finanzierungszinssätze der ständigen Fazilitäten sind insbesondere für die kurzfristigen Zinsen (z.B. Tagesgeld) von Bedeutung. Die langfristigen Marktzinsen orientieren sich jedoch am zukünftig erwarteten Verlauf der einzelnen geldpolitischen Beschlüsse zu den ständigen Fazilitäten.

Hinweis: Es handelt sich hierbei um das wirkungsreichste Mittel einer Zentralbank zur Steuerung der Geldpolitik, da die Zentralbank die Zinssätze selbst anpassen kann.

3. Geldpolitik der Zentralbanken und zukünftige Entwicklungsprognosen

Die zukünftige Entwicklung der geldpolitischen Beschlüsse einer Zentralbank ist nicht verlässlich vorherzusagen, da sie von einer Vielzahl von Einflussfaktoren



Porto – Blick über die Altstadt

abhängt. Wirtschaftsindikatoren wie die Inflation, das Wirtschaftswachstum, die Arbeitslosenquote und die Stabilität der Finanzmärkte sind in ständiger Bewegung und können sich schnell ändern, was dann die tagesaktuelle Geldpolitik der Zentralbanken beeinflusst. Zentralbanken müssen flexibel sein, um auf unvorhergesehene Ereignisse reagieren zu können.

Oliver Völkl

Neue Vorgaben für die Prüfung von IT-Systemen nach ISA DE 315

Für Wirtschaftsprüfer und damit indirekt auch für ihre Mandanten ergeben sich Herausforderungen durch die Vorgaben eines neuen Prüfungsstandards. Der ISA DE 315 modernisiert die IT-Prüfung und berücksichtigt den Einfluss des technologischen Fortschritts auf die Abschlusserstellung und -prüfung. Damit gewinnt die IT-Prüfung zunehmend an Bedeutung und wird unverzichtbarer Bestandteil jeder Jahresabschluss-Pflichtprüfung.

1. Ablösung bisheriger Prüfungsstandards

Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung haben IT-Systeme eine immer höhere Bedeutung für die Buchführung und die Erstellung von Jahresabschlüssen in Unternehmen. Folgen davon sind u.a. die Anpassung von Prüfungsstrategien für die Abschlussprüfung sowie der Einsatz von Tools zur Erhöhung von Prüfungssicherheit und -effizienz.

Wie bereits in den PKF-Nachrichten 2/2023 ausgeführt, lösen die International Standards of Auditing (ISA) sukzessive die IDW Prüfungsstandards (IDW PS) ab. Bezüglich der IT-Prüfung ersetzt nun ISA DE 315 den IDW PS 330. Hiermit ist eine deutliche Verschärfung des Prüfungsumfangs und der -intensität verbunden.

Im Folgenden werden die Grundzüge des ISA DE 315 dargestellt. Die Verlautbarung gilt erstmals für die Prüfung von Abschlüssen des Geschäftsjahres 2023.

2. Die Durchführung der IT-Prüfung

2.1 Grundsätzliche Vorgehensweise

Für eine effiziente Prüfungsdurchführung ist es eine grundsätzliche Voraussetzung, dass die Kontrollen bzgl. der IT-Systeme funktionieren und keine wesentlichen falschen Darstellungen generiert werden können. Infolge-

Hinweis: Die Einführung digitaler Zentralbankwährungen (Central Bank Digital Currencies, CBDCs) dürfte die Art und Weise, wie Zentralbanken in Zukunft Geldpolitik betreiben, grundlegend verändern. Diese neuen Instrumente könnten es Zentralbanken ermöglichen, Geld direkt an die Bürger auszugeben und mehr Kontrolle über die Geldmenge auszuüben.

dessen muss sich der Wirtschaftsprüfer einen Überblick über die rechnungslegungsrelevante IT-Systemlandschaft verschaffen. Dabei werden sowohl das inhärente Risiko als auch das Kontrollrisiko betrachtet. Analog zur bisherigen Vorgehensweise geht es um eine Verständniserlangung über das Unternehmen und dessen Umfeld sowie die Identifizierung und Bewertung von Risiken.

Im Rahmen der einzusetzenden Methodik lassen sich mit

- » der Verständniserlangung,
- » der Aufbauprüfung,
- » der Funktionsprüfung und
- » der Ableitung der substanziellen Prüfungshandlungen vier Schritte unterscheiden.

2.2 Verständniserlangung

Zunächst hat sich der Prüfer ein Verständnis des Geschäftsmodells zu verschaffen und überblicksartig das IT-System sowie die Komplexität der IT-Umgebung des zu prüfenden Unternehmens zu analysieren. Dabei sind die gesamte IT-Umgebung und der Informationsverarbeitungsprozess aufzunehmen, um beurteilen zu können, welche Systeme und Prozesse für die Rechnungslegung relevant sind. Dabei wird z.B. betrachtet, ob Dienstleister relevante Aufgaben in der IT übernehmen und Systeme ausgelagert sind.

Hinweis: Abhängig von der Relevanz kann die Tiefe des nötigen IT-Verständnisses festgelegt werden. Nur relevante Prozesse und Systeme werden dann in die weitere Betrachtung einbezogen.

2.3 Aufbauprüfung

Im nächsten Schritt wird ein Überblick über die relevanten Kontrollaktivitäten geschaffen, indem Kontrollen identifiziert werden, die den Risiken wesentlich falscher Darstel-



Das Tal des Douro - Heimat des Portweins

lungen entgegenwirken. Dabei genügt es zunächst, im Rahmen einer Aufbauprüfung jede identifizierte Kontrolle auf Angemessenheit zu prüfen.

2.4 Funktionsprüfung

Ob für die in diesem Zusammenhang identifizierten Kontrollen auch Funktionsprüfungen durchzuführen sind, hängt von der Einschätzung des jeweiligen Kontrollrisikos ab. Wenn Informationsverarbeitungskontrollen von generellen IT-Kontrollen abhängen, kann der Abschlussprüfer entscheiden, ob er

- » (1) die Wirksamkeit der generellen IT-Kontrollen im Rahmen von Funktionstests prüfen möchte oder
- » (2) auf substantielle Prüfungshandlungen ausweicht (siehe Abschn. 2.5).

In dem Fall (1), dass IT-basierte Prozesskontrollen bzgl. der Anwendungen im Rahmen von Funktionstest durch den Wirtschaftsprüfer notwendig werden, ergeben sich zwei Hauptbereiche für das IT-Audit nach der Verständnisklassifizierung:

(1a) Die Prüfung von **allgemeinen IT-Kontrollen** betrifft den Einsatz von Programmänderungsverfahren bei IT-Anwendungen sowie die IT-Sicherheit (z.B. Berechtigungsvergaben); dies wird um generelle Prozesse (wie z.B. Backup-Management) ergänzt. Als Kategorien typischer Kontrollaktivitäten nennt der Standard ISA DE 315:

- » Berechtigungen zur tatsächlichen Durchführung einer Transaktion und Genehmigungen von für eine Transaktion Verantwortlichen;
- » Abstimmhandlungen von Daten;
- » Verifizierungen der Übereinstimmung eines Sachverhalts bzgl. einzuhaltender Vorgaben;
- » physische oder logische Kontrollen, einschließlich solcher, die die Sicherheit von Vermögenswerten vor unberechtigtem Zugriff, Erwerb, Verwendung oder Entsorgung betreffen (Zutritt und Zugriff auf Vermögensgegenstände und Daten);
- » Funktionstrennungen zwischen zwei zu trennenden betrieblichen Funktionen zur Risikoreduzierung.

(1b) Bei der Prüfung von **IT-basierten Prozesskontrollen** bzgl. der Anwendungen analysiert der Wirtschaftsprüfer gezielt die im ERP-System (und den vorgelagerten oder den Subsystemen) implementierten IT-basierten Prozesskontrollen.

2.5 Substantielle Prüfungshandlungen

Wenn im Fall (2) die Wirksamkeit der generellen IT-Kon-

trollen (ggf. unmittelbar) durch Funktionstests geprüft werden kann, sind die Risiken aus der IT-Anwendung durch substantielle Prüfungshandlungen zu prüfen.

Hinweis: Allerdings lassen sich nicht immer mit diesen Prüfungshandlungen ausreichend geeignete Prüfungsnachweise erzeugen, insbesondere dann nicht, wenn Risiken aus dem Bereich der IT betroffen sind.

3. Notwendige Dokumente

Im Rahmen der Vorbereitung einer solchermaßen neu justierten IT-Prüfung im Rahmen der Jahresabschlussprüfung sollten Mandanten sich darauf einstellen, dass der Prüfer bezüglich folgender Sachverhalte bzw. Unterlagen frühzeitig anfragt:

- » IT-Übersichtsliste / IT-Landkarte;
- » Berichterstattungen über ausgelagerte IT-Kontrollen;
- » Zeitplan für die IT-Verständnisgewinnung inkl. der weiteren nötigen Betrachtungen.

Hinweis: Ferner wird der Jahresabschlussprüfer auch bzgl. Cyber-Vorfällen und anderer Verstöße gegen Rechtsvorschriften nachfragen, die Auswirkungen auf den Abschluss der Einheit haben können (z.B. Datenschutzgesetze).

Fazit

Im Unterschied zum abgelösten IDW PS 330 folgt beim ISA DE 315 der Umfang der Durchführung der IT-Prüfung allein dem Risikogedanken. Nur Systeme, die relevant für die Abschlussprüfung sind und ein Risiko aus der Anwendung von IT darstellen und zu wesentlichen falschen Darstellungen in der Rechnungslegung führen können, unterliegen der Aufbau- und ggf. der Funktionsprüfung.

Katharina Geschke / Florian Buschbacher

Business-Intelligence-Lösungen für ein besseres Monitoring von Unternehmensprozessen

In der gegenwärtigen digitalen Ära generieren Unternehmen umfangreiche Datenmengen, die wertvolle Erkenntnisse liefern und fundierte Entscheidungen ermöglichen können. Die Verwaltung der Daten und deren Analyse bringen jedoch oft große Schwierigkeiten in den Unternehmen mit sich. Nachfolgend werden die Herausforderungen von Big Data erörtert und es wird skizziert, wie Unternehmen durch eine Synergie aus ERP und Business-Intelligence (BI)-Lösungen ihre Daten und Prozesse besser abbilden können, um Optimierungspotentiale und Trends frühzeitig zu erkennen. An einem Anwendungsbeispiel wird die zukunftsorientierte Entscheidungsfindung auf der Basis fundierter multidimensionaler Erkenntnisse dargestellt.

1. Big Data und damit verbundene Herausforderungen

Der Begriff „Big Data“ bezieht sich auf umfangreiche und komplexe Datensätze, die Unternehmen aus verschiedensten Quellen zusammenführen. Das Volumen, die Geschwindigkeit und die Vielfalt dieser Daten können es Unternehmen erschweren, sie effektiv zu nutzen. Einige der wichtigsten Herausforderungen von Big Data sind:

(1) Datensicherheit: Angesichts der Risiken bei der Spei-

cherung und Übertragung großer Datenmengen ist die Gewährleistung der Datensicherheit von hoher Bedeutung. Unternehmen müssen sicherstellen, dass ihre Daten vor Hackern und Cyberkriminellen geschützt sind. Hier spielen Zugriffsrechte, Datenverschlüsselung und Manipulationssicherheit, die regelmäßige Sicherung der Daten sowie Wiederherstellungsmöglichkeiten bei Datenverlust eine wesentliche Rolle.

(2) Datenqualität: Die Qualität der gesammelten Daten ist für präzise Analysen von entscheidender Bedeutung, denn eine schlechte Datenqualität kann zu falschen Erkenntnissen und somit zu Fehlentscheidungen führen. Themen wie Datenintegrität, Einhaltung von Datenstandards und die Aktualität der Daten stehen hier im Fokus.

(3) Datenintegration: Daten erwachsen aus verschiedensten Quellen, einschließlich interner Systeme, sozialer Medien und der Interaktion mit Kunden. Die Integration dieser Daten erfordert es, dass sehr unterschiedliche Datenformate vereinheitlicht und fusioniert werden müssen. Inkonsistenzen und Duplikate sollten isoliert und eine effiziente Datenverarbeitung gewährleistet sein.

(4) Datenanalyse: Vor dem Erkenntnisgewinn durchläuft Big Data einige Analyseprozesse, die dabei helfen, die Daten verwertbar abzubilden. Mittels Datenexploration und deskriptiver Statistik wird zunächst ein Verständnis für



Die Grotte de Benagil an der Algarve-Küste

die Daten und ihre Zusammenhänge gewonnen. Datenvisualisierungstechniken werden eingesetzt, um Daten auf anschauliche Weise darzustellen und Muster, Trends und Beziehungen zu identifizieren.

(5) Ethische Aspekte und Kommunikation: Auch die Einhaltung ethischer Grundsätze insbesondere bzgl. personenbezogener Daten und der Einsatz von KI sowie die stetige Kommunikation mit den Unternehmensverantwortlichen sind wichtige Bausteine, um Fehleinschätzungen zu vermeiden.

2. Synergien von ERP-Systemen und BI-Lösungen

Obwohl ERP-Systeme und BI-Lösungen unterschiedliche Zwecke verfolgen, können Synergien aus beiden Systemen für Unternehmen einen großen Mehrwert generieren und dabei helfen, das Unternehmen neu auszurichten oder den bereits eingeschlagenen Weg zu schärfen. Beispielsweise können ERP-Systeme interne Unternehmensdaten in Echtzeit liefern und BI-Lösungen können diese Daten verknüpfen und visualisieren, um über diese Einblicke in die Geschäftstätigkeit letztlich Geschäftsprozessoptimierungen zu ermöglichen.

Indem sich mit BI-Lösungen Daten aus einem ERP-System extrahieren und die unterschiedlichen Unternehmensbereiche in einer visuellen Darstellung anzeigen

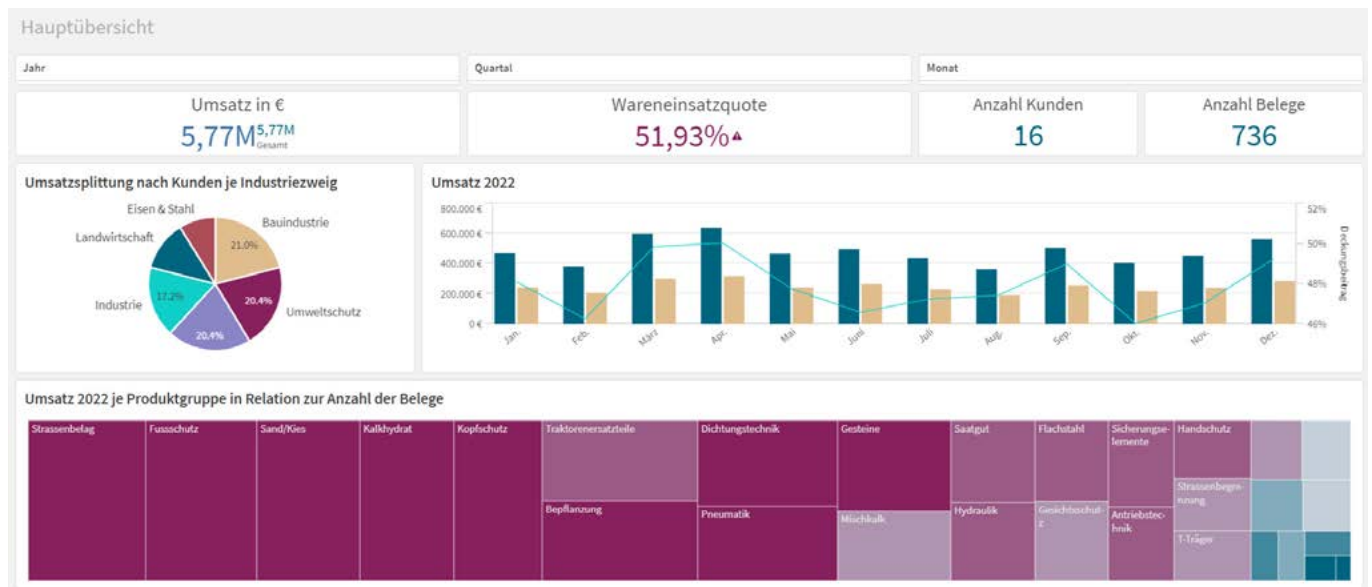
lassen, werden Einflüsse sichtbar, die im ERP-System (beispielsweise SAP oder Navision) oftmals verborgen bleiben. BI-Lösungen sind zudem in der Lage, neben einem oder mehreren ERP-Systemen auch weitere Daten aus unternehmensunabhängigen Quellen zu integrieren (beispielsweise Wetterdaten oder Marktdaten), um ein umfassenderes Bild der Geschäftstätigkeit eines Unternehmens abzubilden und auch äußere Einflussfaktoren mit einzubeziehen.

Der Unterschied zwischen ERP-Systemen und BI-Lösungen ist letztlich darin zu sehen, dass ERP-Systeme auf transaktionale Daten und Prozesse ausgerichtet sind, während BI-Lösungen auf analytische Daten und Prozesse fokussiert sind.

Empfehlung: Die Nutzung der Synergien ermöglicht es, die Unternehmensentwicklung besser vorherzusagen, Risiken schneller zu erkennen und Prozesse zu optimieren. Darüber hinaus können neue Services und digitale Produkte entstehen oder als Ideen zur Entscheidungsvorlage der Unternehmensentwicklung dienen.

3. Der Projektablauf

Am Anfang eines BI-Projekts steht die korrekte Zielsetzung oder auch die Priorisierung einer Longlist gefolgt



von der Auswahl der benötigten Daten. Eine genaue Betrachtung der Zielsetzung ist hier unerlässlich, da sonst zu allgemeine Aussagen getroffen werden. Wie bei Kennzahlen bedarf es auch hier einer korrekten Definition und Interpretationsvorlage. Die Qualität der Daten bestimmt dabei, wie aussagekräftig und detailliert das Projekt aufgesetzt werden kann. Nicht selten scheitert es bereits an der Pflege der Stammdaten, die erforderlich ist, um auf einer validen Basis aufbauen zu können.

Ist die Datenbasis aus ERP und weiteren Quellen sauber aufbereitet, folgt die Umsetzung im BI-Tool und die Verknüpfung der Daten. Ein dynamisches Dashboard ist dann in der Lage, Umsatzkennzahlen so abzubilden, dass eine Visualisierung entsteht, die „erlebbar“ wird. Das interaktive Klicken durch Quartale, Standorte, Produkte, Tageszeiten, Kunden oder sonstige Eigenschaften führt zum Sichtbarwerden von Zusammenhängen, die auf anderem Wege nur schwer ermittelbar sind.

4. Ein konkretes Anwendungsbeispiel

Das Monitoring eines Unternehmens lässt sich je nach Datenbasis auf unterschiedlichste Weisen darstellen. Das obige Beispiel zeigt einen Anwendungsfall aus der Praxis. In der Grafik ist der nach Industriezweigen differenzierte Umsatz zu sehen, den ein Unternehmen im Jahr 2022 erwirtschaftet hat. Der größte Anteil entfällt beispielsweise auf den Umsatz im Bereich Bauindustrie, während Landwirtschaft verhältnismäßig wenig Umsatz generiert. Auch wird ersichtlich, dass der Deckungsbeitrag vor allem im März und April besonders stark ist, während er im Oktober recht schwach ausfällt. Die sog. „Heatmap“ im unteren Teil des Dashboards verdeutlicht, mit welchen Produkten der meiste Umsatz generiert wird (Feldgröße), und zwar in Relation zur Anzahl der auf diese Produktgruppe

entfallenden Belege (Feldfarbe). Interessiert nun, welche Produkte in dem jeweiligen Industriezweig besonders gut laufen, kann z.B. der Industriezweig Bauindustrie ausgewählt werden und alle anderen Diagramme passen sich entsprechend der Auswahl an.

Die Verknüpfung der Daten aus unterschiedlichen Unternehmensbereichen ermöglicht damit eine interaktive und vielfältige Betrachtungsweise der Prozesse im Unternehmen und zeigt mit wenigen Klicks Optimierungspotentiale auf. Dies ermöglicht einen tiefergehenden Einstieg in die Effizienz einzelner Abteilungen. Auch Prognosen, 1:1-Vergleiche mit Vorjahreswerten oder Mehrjahresvergleiche lassen sich problemlos darstellen.

Zusammenfassung

Der Aufbau eines Big-Data-Modells und die Bestimmung von Analysezielen stellen große Herausforderungen dar. BI-Lösungen helfen dabei, Daten und Prozesse besser zu überwachen und wertvolle Einblicke in die Geschäftstätigkeit zu gewinnen. Obwohl ERP-Systeme und BI-Lösungen unterschiedlichen Zwecken dienen, kann eine Kombination aus beiden einen hohen Mehrwert für ein Unternehmen generieren, indem sie Daten in Echtzeit liefern und dynamisch visualisieren. Voraussetzung ist, dass die gewählte Lösung zur DNA des Unternehmens passt und auf dieses zugeschnitten ist. Die Interpretation und Umsetzung der Ergebnisse liegt letztlich bei den Anwendern und Unternehmensverantwortlichen, um das Unternehmen präziser zu strukturieren und zukunftsgewandt zu optimieren.

Hausverkauf nach Scheidung: Übertragung der Eigentumshälfte kann Spekulationsgewinn auslösen

Der BFH hat kürzlich entschieden, dass ein steuerpflichtiger privater Veräußerungsgewinn erzielt wird, wenn ein geschiedener Ehegatte im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung nach einer Ehescheidung seinen Miteigentumsanteil am gemeinsamen Einfamilienhaus (EFH) an den früheren Ehepartner verkauft und er schon Jahre vorher aus dem gemeinsamen Haus ausgezogen ist.

Grundsätzlich muss der realisierte Wertzuwachs als Gewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften versteuert werden, wenn eine Immobilie des Privatvermögens innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist veräußert wird. Keine Versteuerung muss hingegen bei einer Veräußerung binnen zehn Jahren erfolgen, wenn die Immobilie zuvor selbst genutzt wurde. Die Nutzung zu eigenen Wohnzwecken muss entweder im kompletten Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung oder im Veräußerungsjahr und den beiden vorangegangenen Jahren vorgelegen haben.

In dem zum BFH gelangten Fall (Urteil vom 14.2.2023, Az.: IX R 11/21) haben Eheleute ab 2008 gemeinsam mit ihrem Sohn ein EFH bewohnt, das im hälftigen Miteigentum beider Partner stand. Im Jahr 2015 zog der Mann aus, nachdem die Ehe in die Krise geriet. Die Ehefrau blieb mit

dem gemeinsamen Kind in der Immobilie wohnen. Zwei Jahre später verkaufte der Mann seinen Miteigentumsanteil an seine Ex-Frau, nachdem diese ihm die Zwangsversteigerung der Immobilie angedroht hatte. Das Finanzamt besteuerte den erzielten Wertzuwachs als privaten Veräußerungsgewinn.

So sah es auch der BFH: Die Münchener Richter weisen darauf hin, dass der Mann die Immobilie weder durchgängig noch im Jahr der Veräußerung und in den beiden Vorjahren selbst genutzt habe, da er bereits im Jahr 2015 ausgezogen sei. Zwar könne eine mittelbare Nutzung zu eigenen Wohnzwecken darin gesehen werden, dass der Mann seinem Sohn die Immobilie unentgeltlich zur Nutzung überlassen habe. Ausschlaggebend sei hier aber die Nutzung durch die geschiedene Ehefrau und diese könne nicht mehr als Eigennutzung des Ehemanns gesehen werden (sog. schädliche Mitbenutzung). Das Vorliegen eines privaten Veräußerungsgeschäfts hätte lediglich durch eine Zwangslage wie z.B. eine Enteignung oder eine Zwangsversteigerung ausgeschlossen werden können. Eine solche Zwangslage liege im entschiedenen Fall allerdings nicht vor. Zwar habe die geschiedene Ehefrau ihren Ex-Partner erheblich unter Druck gesetzt, letztlich habe dieser aber seinen Anteil an dem EFH freiwillig an seine geschiedene Frau veräußert.



Fassade mit den berühmten Azulejo-Fliesen

BONMOT ZUM SCHLUSS

„The way you do anything is the way you do everything.“

Bob Iger (geb. 10.2.1951), US-amerikanischer Manager und Chief Executive Officer der The Walt Disney Company. In gleicher Funktion leitete Iger zuvor bereits von 2005 bis 2020 den Disney-Konzern.

Impressum

PKF WULF GRUPPE | WWW.PKF-WULF-GRUPPE.DE

PKF WULF & PARTNER Partnerschaft mbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ·
Steuerberatungsgesellschaft
Stuttgart | info@pkf-wulf.de

PKF WULF BURR KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ·
Steuerberatungsgesellschaft
Weissach | info@pkf-burr.de

PKF WULF EGERMANN oHG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ·
Steuerberatungsgesellschaft
Balingen | info@pkf-egermann.de

PKF WULF ENGELHARDT KG

Steuerberatungsgesellschaft
Augsburg
info@pkf-engelhardt.de

PKF WULF EMP

Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ·
Steuerberatungsgesellschaft
Kusterdingen · Nagold · Stuttgart
info@emp-steuerberater.de

PKF WULF KURFESS KG

Steuerberatungsgesellschaft
Stuttgart | info@pkf-kurfess.de

PKF WULF NIGGEMANN WANDEL GmbH & Co. KG

Steuerberatungsgesellschaft
Rottweil | info@pkf-niggemann.de

PKF WULF RAGER KG

Steuerberatungsgesellschaft
Stuttgart · Kirchheim
info@pkf-rager.de

PKF WULF SAUSET KG

Steuerberatungsgesellschaft
Dietingen | info@pkf-sauset.de

PKF WULF SCHÄDLER BEY GmbH & Co. KG

Steuerberatungsgesellschaft
Singen | info@pkf-schaedler.de

PKF WULF TAXDESIGNERS GmbH & Co. KG

Steuerberatungsgesellschaft
Balingen | pkf-taxdesigners.de

PKF WULF WÖBNER WEIS GmbH & Co. KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ·
Steuerberatungsgesellschaft
Freudenstadt · Bondorf
zentrale@pkf-woessner-weis.de

Anfragen und Anregungen an die Redaktion bitte an: pkf-nachrichten@pkf.de

Die Inhalte der PKF* Nachrichten können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte der PKF Nachrichten dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen. Soweit innerhalb der PKF Fachnachrichten rechtliche Themen dargestellt sind, liegt die Verantwortlichkeit bei den Rechtsanwälten, die im PKF-Netzwerk tätig sind.

*PKF WULF GRUPPE ist ein Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited Netzwerks und in Deutschland Mitglied eines Netzwerks von Wirtschaftsprüfern gemäß § 319 b HGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. PKF WULF GRUPPE übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen anderer Mitgliedsunternehmen. Die Angaben nach der Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung sind unter www.pkf-wulf-gruppe.de einsehbar.

„PKF“ und das PKF-Logo sind eingetragene Marken, die von PKF International und den Mitgliedsunternehmen des PKF International Network verwendet werden. Sie dürfen nur von einem ordnungsgemäß lizenzierten Mitgliedsunternehmen des Netzwerks verwendet werden.